

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0082/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	04.12.2014	Vorberatung
Rat der Stadt	16.12.2014	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 29, Am Keilbecker Weg II. Teil; 2. Änderung**  
**hier: Bericht über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**  
**gem. § 3 (2) BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und**  
**sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB; Satzungsbeschluss**

### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald nimmt den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Kenntnis, beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 29, Am Keilbecker Weg II. Teil; 2. Änderung als Satzung und stimmt der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zu.

### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

### Erläuterung:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes fand in der Zeit vom 17.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.09.2014 bis zum 10.10.2014 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Bebauungsplangebiet ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg (Geschützstellung) besteht und empfiehlt eine Überprüfung.

Gemäß Punkt 3.1 des Runderlasses „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr (heute: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) des Landes NRW vom 08.05.2006, sind von Kampfmitteln betroffene Flächen im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Im

Bebauungsplan wird daher ein Hinweis auf den Befund des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergänzt. Da der Bebauungsplan keine Planzeichnung beinhaltet, geschieht dies über einen textlichen Hinweis. Da diese Ergänzung keine Festsetzung im planungsrechtlichen Sinne ist, ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

Gemäß § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12.11.2003 obliegt der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen, den örtlichen Ordnungsbehörden. Der Fachbereich Soziales und Ordnung wird, in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den betroffenen Eigentümern, ggf. notwendige Maßnahmen einleiten.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
III	II	BM

**Anlagen:** Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.09.2014; Geltungsbereich BP 29 2. Änd., Plandokument BP 29 2. Änd., Textliche Festsetzungen, Ursprungsplan, Begründung